

Amtliche Publikation

Abteilung Gemeindewerke
Adresse Werkstrasse 27, 8630 Rüti ZH
E-Mail kundenservice@gwrueti.ch
Datum 25. August 2026
Seite 1/2

Anpassung der Rückliefervergütung für Produzenten von Solarenergie der Gemeindewerke Rüti per 1. Januar 2027

Die Betriebskommission Gemeindewerke hat mit Beschluss vom 9. Juli 2026 die Rückliefervergütung für Produzenten von Solarenergie sowie die Vergütung von Herkunftsnachweisen auf dem Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti mit Gültigkeit ab 1. Januar 2027 bzw. ab Stromablesung Ende 2026, wie folgt angesetzt:

		0 < 30 kW	30 < 150 kW mit Eigenverbrauch	30 < 150 kW ohne Eigenverbrauch	> 150 kW ohne Eigenverbrauch
Überschussenergie	Rp./kWh	Spotmarktpreis	Spotmarktpreis	Spotmarktpreis	Spotmarktpreis
Minimalvergütung*	Rp./kWh	6.00	6.00 - 1.20	6.20	0.00
Differenzausgleich	Rp./kWh	ja	ja	ja	nein
Herkunftsnachweise	Rp./kWh	1.50	1.50	1.50	1.50

*Minimalvergütung dient nur zur Ermittlung des Differenzausgleichs

Kundengruppe

Die Rückvergütung gilt für alle Produzenten von Solarenergie im Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti, die nicht nach bisherigem Recht gemäss Art. 72 der Übergangsbestimmungen des Energiegesetzes (EnG) vergütet werden.

Überschussenergie

Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt zum Day-Ahead-Spotmarktpreises der Schweiz zum Moment der Einspeisung. Dabei können die Spotmarktpreise positiv sowie auch negativ ausfallen.

Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW berechnet sich die Minimalvergütung nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel:

$$180 / \text{Leistung der Anlage in kW} = \text{Minimalvergütung in Rp./kWh}$$

Die Minimalvergütung dient nicht mehr als Untergrenze der Vergütung, sondern wird vielmehr zur Ermittlung des quartalsweisen Differenzausgleich herangezogen.

Liegt der Referenzmarktpreis unter der Minimalvergütung, wird dem Produzenten zusätzlich zur Vergütung der Energie mit Spotmarktpreisen die Differenz pro eingespiesener kWh vergütet. Der Referenzmarktpreis und die Minimalvergütung werden ausschliesslich zur Berechnung des Differenzausgleiches verwendet:

Differenz je kWh = Minimalvergütung – quartalsweiser Referenzmarktpreis

Herkunftsnachweise (HKN)

Die Gemeindewerke Rüti bieten den Produzenten die Möglichkeit, Ihren ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweise) für die eingespiesene Energie an die Gemeindewerke zu verkaufen. Dies wird zusätzlich vergütet.

Die Abnahme der Herkunftsnachweise bei Plug & Play Anlagen (Balkonkraftwerke bis max. 600 W) ist nicht möglich.

Die Übertragung der HKN an die Gemeindewerke kann jährlich zum 31. Dezember des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

Mehrwertsteuer

Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Haushalte, Privatpersonen) werden mit den Vergütungssätzen exklusive Mehrwertsteuer vergütet.

Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten (Gewerbe) werden mit den Vergütungssätzen inklusive Mehrwertsteuer vergütet. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.gwrueti.ch/strompreise

Dieser allgemein verbindliche Betriebskommissionsbeschluss vom 9. Juli 2026 wird hiermit im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes öffentlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rüti, 25. August 2026